

## **E. 10.1. 09**

### **Menschenrechte im Neuen Testament und Koran**

Dr. M. Aden

#### **I. Ausgangspunkt**

Das System der Menschenrechte ist in Europa entstanden. Europa ist christlich - also sind die Menschenrechte auch christlich. Wenn Menschenrechte also christlich sind, dann sind sie nicht moslemisch - oder?

Es ist selbstverständlich, dass wir nicht so kurzschlüssig denken, niemand wird so argumentieren. Dennoch dringen in der internationalen Diskussion um Menschenrechte immer wieder solche Gedanken durch. Einmal können wir Europäer doch nicht einen gewissen Stolz darüber unterdrücken, dass die Menschenrechte ein Teil unserer christlich - abendländischen Kultur sind. Umgekehrt wird von Seiten der islamischen Gesprächspartner entweder angedeutet oder auch mit klaren Worten gesagt: die in Europa erfundenen Menschenrechte können für uns nicht in derselben Weise verbindlich sein wie euch Christen, da der Koran etwas anderes lehrt.

Es soll im Folgenden betrachtet werden, wie sich die Menschenrechte zu den Religionen verhalten und insbesondere zur Religion des Islam. Zweifellos sind die Menschenrechte auch christlich, und die Art, wie sie in ein System gebracht worden sind, hat sicherlich mit der abendländischen Tradition zu tun. Die Menschenrechte, wie sie heute in der politischen Diskussion behandelt werden, sind aber ganz gewiss kein christliches Sondergut. Es ist auch zu bezweifeln, ob sie einen besonderen Teil irgendeiner bestimmten Religion sind. Vieles spricht dafür, in den Menschenrechten einen von jeder Religion freien Bestand von Rechtsüberzeugungen der Menschheit zu sehen.

#### **II. Menschenrechte und Religionen**

Die Genese der Menschenrechte ist hier nicht zu behandeln. Es stehe also hier dahin, ob diese eine Folge positiv ausgesprochener, förmlich in Kraft gesetzter, Regeln sind, oder, was wohl näher liegt, als außerhalb jeglichen staatlichen Rechts gewordener Kanon anzusehen sind. Insofern Sittlichkeit und Rechtsordnung von den Religionen auch als Ausprägungen der Religion verstanden werden, konnte in Europa der Gedanke auftauchen, die bei uns erstmals systematisch formulierten Menschenrechte seien eine besondere Ausprägung der christlichen Religion.

Diese Meinung findet im Weste besonders eifrige Anhänger. Es besteht der Eindruck, dass die christlichen Kirchen angesichts der Gefahr ihres stetigen Bedeutungsverlustes durch Gestaltwandel ihres Verkündigungsauftrages eine neue Selbstlegitimation aufbauen, indem sie sich immer häufiger zu allgemeinen sozialen und rechtlichen Fragen äußern. Ethisch behaftete Regeln des menschlichen Zusammenlebens werden dazu auf religiöse Grundsätze zurückgeführt. Im Zuge der globalen Konvergenz der Rechtsüberzeugungen nehmen die christlichen Kirchen daher auch eine Kompetenz für Menschenrechte in Anspruch.

Religion und Sittlichkeit betreffen verschiedene Lebensbereiche. Die Offenbarungsschriften der Großreligionen, Neues Testament und Koran, handeln von der Beziehung zwischen Gott und dem Menschen. Fragen des menschlichen Zusammenlebens sind nur der Reflex dieser Hauptbeziehung. Es ist also grundsätzlich zweifelhaft, ob das Christentum überhaupt etwas mit Menschenrechten verbindet. Und wenn – dann wird die Verknüpfung nicht durch das spezifisch „christliche“ hergestellt, sondern durch dass, was den entwickelten Religionen als Grundlage der Beziehung Gott – Mensch gemeinsam ist.

### III. Grundgesetz im Neuen Testament

#### 1. Übersicht

Es sei hier der Versuch gemacht, die Menschenrechte in Bezug zu bestimmten Aussprüchen des Neuen Testamentes zu setzen, um daraus herzuleiten, ob eine christlich - religiöse Begründung der Menschenrechte möglich ist i oder nicht. Der Einfachheit halber werden die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes als Referenz genommen. Diese sind mit den Menschenrechten, wie sie in zahlreichen internationalen Formularen und Konventionen nieder gelegt sind, zwar nicht identisch. Aber es besteht Einigkeit darüber, dass das GG die wesentlichen Grundsätze der allgemein anerkannten Menschenrechte enthält.

<b>Grundgesetz</b>	<b>Neues Testament</b>
<p>Artikel 1: Menschenwürde  <i>Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</i></p>	<p>Im 1. Kor. 3,16 heißt es: <i>Wisset ihr nicht, dass er Gottes Tempel seid?</i> vgl. Alte Testament: der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen..</p>
<p>Artikel 2 Persönliche Freiheitsrechte  <i>Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</i></p>	<p>Gal. 5, 1 heißt es: <i>So besteht nun in der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat...</i></p>
<p>Art.3: Gleichheit vor dem Gesetz  <i>Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens.. benachteiligt oder bevorzugt werden.</i></p>	<p>Es fehlt ein einschlägiger Ausspruch. Nur indirekt: Gleichnis in Matthäus 20, 1 ff</p>

<p>Art. 4 Glaubens - und Gewissensfreiheit</p> <p><i>Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.</i></p>	Fehlt Entsprechung.
<p>Artikel 5 Freiheit der Meinung</p> <p><i>Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten...</i></p>	Fehlt Entsprechung
<p>Artikel 6 Ehe- Familie – Kinder</p> <p><i>Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.</i></p>	Jesus und Paulus sprechen sich gelegentlich ausdrücklich gegen die Ehe aus.
<p>Art. 7 – 13 :</p> <p>Schulwesen, Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit, Briefgeheimnis, Freizügigkeit, Berufsfreiheit, Militärdienst, Unverletzlichkeit der Wohnung</p>	Fehlt Entsprechung
<p>Art. 14 Eigentum und Erbrecht</p> <p><i>Dass Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.</i></p>	Das Neue Testament spricht sich über die Eigentumsordnung überhaupt nicht aus.
<p>Art. 103 Grundrechte vor Gericht</p> <p><i>Vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.</i></p>	Fehlt Entsprechung

## 2. Erläuterungen

**Art. 1** : Aus der zitierten Stelle ergeben sich zwar bestimmte Rückschlüsse auf die Stellung des Menschen im Verhältnis zu Gott, und in weiterem Rückschluss daraus auf seine Pflichten seinen Mitmenschen gegenüber. Konkrete Aussage zum Umfang der Menschenwürde lassen sich aus dem Neuen Testament aber nicht gewinnen.

**Art. 2:** Das Christentum ist, zumal in lutherischer Sicht, eine Religion der Freiheit. Ähnliche Aussagen sind im Neuen Testament häufig. Die hier gemeinte Freiheit ist aber die Freiheit im Glauben infolge der Wertlosigkeit von Glaubensritualen. Sie ist also eine völlig andere als in die im Grundgesetz und im Menschenrecht gemeinte. Es ist zwar möglich, aus diesem christlichen Grundbegriff der Freiheit auf den

modernen Begriff der persönlichen Selbstbestimmung überzuleiten. Es würde aber zu weit führen, Art. 2 GG als eine Ausprägung gerade christlichen Gedankengutes anzusprechen.

**Art. 3:** Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, als Axiom der Gerechtigkeit, ist im Altertum natürlich bekannt und wird von der Stoa kultiviert. Auf diesem Boden steht auch das Neue Testament. Es trägt aber selbst nichts zur Vertiefung des Gleichheitsgedankens bei. Der Gedanke der Gleichberechtigung der Menschen galt lediglich in Bezug auf Gott, nicht aber im staatlichen Leben. Die heute gezogenen Folgerungen unter dem Stichwort Diskriminierungsverbot waren im NT unbekannt.

**Art. 4:** Ein *Recht* zur Glaubensfreiheit oder gar zur Ungläubigkeit war der christlichen Religion fremd. Die Religion ist angetreten, den Unglauben zu bekämpfen. Die heutige Interpretation, welche dem Bürger auch das Recht zubilligt, aktiv den Glauben zu leugnen, wäre Jesus und Paulus und allen anderen Glaubensvätern als eine unvorstellbare Gotteslästerung erschienen. Vom christlichen Freiheitsbegriff ist dieses Recht nicht umfasst.

**Art. 5:** Auch für dieses Recht, welches als einer der Kernsätze der Menschenrechtsdiskussion gilt, lässt sich kein Vorstück aus dem NT gewinnen. Die Lebensverhältnisse zur Zeit des Neuen Testaments wichen von unseren viel zu sehr ab. In wesentlichen Bereichen, welcher heute in der politischen Diskussion eine besondere Rolle spielen, hätten Jesus und Paulus zweifellos ein solches Recht verneint.

**Art. 6:** Abgesehen davon, dass dieser Grundrechtsartikel in der heutigen deutschen Rechtsentwicklung infolge der Zulassung von Homoehe weitgehend ausgehöhlt und funktionslos geworden ist, fällt es auch schwer, aus dem Neuen Testament irgend etwas Positives in Bezug auf Familie und Ehe zu gewinnen. Der angesichts der Eheschließung stets verwendete, Jesus zugeschriebene Satz *Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden*, wird durch einige recht merkwürdige Bemerkungen des Paulus über den Wert der Ehelosigkeit und den (Un-)wert der Frau im Grunde wieder aufgehoben. Jesus selbst hielt angesichts des von ihm als nahe bevorstehend angesehenen Weltgerichts die Ehe offenbar für überflüssig.

**Art. 7 – 13:** Die hier geregelten Grundfreiheitsrechte des modernen Bürgers gegenüber dem Staat waren zur Zeit des NT völlig unbekannt.

**Art. 14:** Das NT sagt über die Eigentumsordnung nichts. Jesus, Paulus und die ersten Christen haben überdies an das unmittelbar bevorstehende Weltende geglaubt. Aus ihrer Sicht konnte es sich gar nicht mehr lohnen, über solche Dinge nachzudenken.

**Art. 103:** Es lässt sich zwar zeigen, dass das NT davon ausgeht, dass der Angeklagte bzw. die Gegenpartei vor Gericht zu Wort kommt. Dieser Grundsatz ist aber zeitlos und universal gültig und insbesondere als Grundsatz des römischen Rechts unabhängig vom NT bekannt. Er ist daher nicht „christlich“.

### **3. Würdigung**

Das Ergebnis dieser Übersicht ist, dass sich aus dem Neuen Testament keine verwertbaren Hinweise auf Formulierung und Ausgestaltung heutiger Menschenrechte gewinnen lassen. Fragen, welche die heutige Menschenrechtsdiskussion besonders angehen, werden im Neuen Testament überhaupt nicht berührt: Meinungsfreiheit- Bekenntnisfreiheit- Diskriminierungsverbot, Folterverbot, Unverhältnismäßigkeit von Strafen usw.

Insofern Christen es heute für erlaubt halten, zu diesen Themen unter Bezugnahme auf die christliche Religion etwas zu sagen, kann dieses nur in der Weise geschehen, dass aus dem Neuen Testament ein Gesamtbild der Gott – Mensch – Beziehung geschöpft wird, aus welchen sich bestimmte weitere Schlussfolgerungen ziehen lassen. Jesus hat die Freiheit von überkommenen Religionsgesetzen gepredigt. Vermutlich wäre er für die Meinungsfreiheit, wie wir sie heute verstehen, bis einem gewissen Grade aufgeschlossen gewesen. Das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter könnte als Beleg dafür genommen werden, dass Jesus auch gegen Rassendiskriminierung eingetreten wäre, und dass er gegenüber fremdstämmigen Menschen ohne Vorteile war. Das ist allerdings nicht sicher, vgl. die Aufforderung Jesu an seine Jünger in Matthäus 10,5, das Evangelium nicht in den Städten der Samariter zu predigen.

Es lassen sich zwar für jedes Freiheitsrecht der heutigen Menschenrechtsdiskussion Bibelstellen finden, welche nach entsprechender Auslegung passend gemacht werden können. Es lassen sich dann aber stets ebenso Bibelstellen für das Gegenteil finden. Die Grundlage der christlichen Religion, das NT, gibt also für die Menschenrechtsdiskussion nicht viel her.

### **IV. Menschenrechte im Koran**

Der Koran ist mit der drei – vierfachen Textmenge sehr viel umfangreicher als das Neue Testament. Der Koran enthält direkt und indirekt Aussagen über viele Gegenstände des Rechts, während das NT so gut wie keine rechtlichen Anweisungen enthält. Es finden sich im Koran konkrete Rechtssätze, insbesondere in Bezug auf Eheschließung und Ehescheidung, Erbrecht und weitere Fragen des Familienrechtes. Über all diese Dinge findet sich im Neuen Testament kaum ein Wort. Das Alte Testament, dessen theologischer Bedeutung für das Christentum ohnehin fragwürdig ist, enthält zwar etwa in den Mosebüchern viele Rechtsvorschriften. Diese sind aber wegen ihrer offensichtlichen Antiquiertheit nur noch von historischem Interesse.

Es ist also im Grundsatz sinnvoller, im Koran nach Vorstücken für die heutigen Menschenrechte zu suchen als im Neuen Testament. Aber auch hier wird der Leser letztlich enttäuscht. Macht man dieselbe Übung wie oben, indem man nämlich den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufschreibt und nach Stellen im Koran sucht, welche diese entweder stützen oder in irgendeiner Weise einen Bezug darauf haben, so wird man wenig finden. Allerdings kann man in derselben Weise wie im Neuen Testament aus versprengten Aussprüchen einen Gesamtgedanken herauszuziehen.

Wenn man aus dem Koran den Nachweis führen will, dass der Islam eine Diskriminierung nach Rasse, Sprache und Herkunft und auch Religion verbietet, Art.3 GG, dann ließe sich Sure 3, 67 zitieren: *Allah erwählt für seine Barmherzigkeit, wen er will..* Aus Vers 70 kann herausgelesen werden, dass Allah auch denen das Paradies öffnen wird, welche ihn nicht bekennen, wenn sie nur den Pflichten nachkommen, die ihnen jeweils ihre Religion auferlegt; ein Gedanke, der schon im Römerbrief des Paulus angedeutet wird.

In dieser Weise wird man im Koran vieles, und vermutlich mehr als im NT, finden, was Menschenrechte stützt. Es ist auch im Westen bekannt, dass der Koran und die auf ihm aufbauende Staatswissenschaft der arabischen Staaten eine hoch entwickelte Rechtswissenschaft ausgebildet haben. Diese gründet aber weniger auf den Aussprüchen des Korans, als so genannten Hadithen. Bei diesen handelt es sich um nicht kanonische Aussprüche des Propheten. Die Echtheit dieser Sprüche ist aber oft umstritten. Sie nehmen nicht an der unmittelbaren Göttlichkeit des offenbarten Korantextes teil<sup>1</sup>

## V. Bild des Menschen im Koran

Trotz des an sich sehr viel weiter greifenden Materials, welches der Koran und die Hadithen auch für die Frage der Menschenrechte hergeben könnten, zeigt sich letztlich aber, dass auch aus dieser Religion keine wirklich konkreten Aussagen herzuleiten sind. Es ist daher wie im Christentum erforderlich, das Menschenbild, welches diese Religion entwickelt, heraus zu arbeiten, um aus diesem, insbesondere aus dem Verhältnis des Menschen zu Gott und seinen Mitmenschen bestimmte Handlungsanweisungen und sittliche Positionen zu erschließen.<sup>2</sup> Ansatzpunkt dafür können folgende Grundsätze des Islam sein

- Der Mensch ist eine gute Schöpfung Gottes.
- Der Mensch ist angemessen ausgestattet worden und Gott hat ihn gut versorgt, indem er die Welt in seinen Dienst stellt.
- Leider hat der Mensch auch allerlei schlechte Eigenschaften. Es ist daher seine Aufgabe, Gott gleich zu werden.
- Gott hat die Welt nicht zum Zeitvertreib geschaffen, sondern in allem Ernst und zu einem Zweck.
- Die Welt ist der Ort, an welchem der Mensch den Glauben findet und zugleich ist er der Ort, an welchem der Mensch sich bewähren muss.
- Die entscheidende Bewährungsprobe besteht der Mensch, wenn er an Gott glaubt, ihm allein dient und seinem Willen folgt, und zwar durch sittliches Handeln, durch die Erfüllung seiner religiösen Pflichten und durch die Gestaltung des Lebens nach den Verordnungen des Korans.

---

<sup>1</sup> Eine beeindruckende Übersicht über den hohen Stand arabischer beziehungsweise muslimischer juristischer Potenz in den Jahren, welche bei uns das hohe Mittelalter darstellen, zeigt etwa das monumentale Werk *El Muqqadima* von Ibn Khaldoun (1332 – 1406) (frz. Übersetzung von W.M. Guckin)

<sup>2</sup> Hierzu vgl. Aden, M. *Spiritual Basis of Worldly Success*

## **Ergebnis**

Jeden dieser Grundsätze kann auch der Christ unterschreiben. Es ist daher unangemessen, von einem besonderen „christlichen“ Gepräge des Menschbildes und der Menschenrechte zu sprechen, wie auch ein „islamisches“ Gepräge nicht in Betracht kommt. Menschenrechte sind offenbar Gemeingut der Menschheit, unabhängig von der Art, wie der Allmächtige jeweils mit einem Volk durch die ihm verliehene Religion spricht.

M.A. Juni 2008

neu

0.1.09